

# Der Enzthäler.

Nr. 18.

Neuenbürg, Samstag den 31. Januar 1903.

61. Jahrgang.

## Amtliche Bekanntmachungen und Privat-Anzeigen.

### Anmeldungen für das k. Landesbadspital Katharinenstift in Wildbad.

In dem k. Landesbadspital Katharinenstift in Wildbad kann vom Mai bis September an bedürftige Kranke von württembergischer Staatsangehörigkeit auf vorchriftsmäßiges Ansuchen, soweit die verfügbaren Mittel und Einrichtungen zureichen, gewährt werden:

- 1) freies Bad mit unentgeltlicher Aufnahme und Verpflegung in dem Katharinenstift,
- 2) freies Bad: a. mit einem Gratual von 25 M., b. ohne Gratual.
- 3) Aufnahme in das Katharinenstift gegen Entschädigung.

Diese kann sowohl solchen, die in den Genuss von Ziff. 2 eingetret sind, als auch anderen bedürftigen Kranken bewilligt werden, deren Verbleiben die Unterbringung in dem Katharinenstift wünschenswerter macht. Die Entschädigung beträgt für den Verpflegungstag 2 M. 50 P. und, sofern nicht Freibäder vermöglich sind, für jedes Bad 50 P. Diefür ist auf die ganze Badezeit (bei Männern 24, bei Frauen 28 Tage) vor dem Eintritt Voranbezahlung oder Sicherheit zu leisten.

**Ausgeschlossen von obigen Vergünstigungen sind:**  
a. Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind,  
b. solche, die an Krankheiten leiden, zu deren Beseitigung Bäder, erfahrungsgemäß nicht beitragen, vor Allem also mit Nerven- oder Konsumtionskrankheiten, hochgradigen organischen Herzleiden, chronischen Hautausschlägen u. a. Behaftete,  
c. solche Kranke, für deren Verbleiben eine mehrmalige Benutzung des Landesbades einen günstigen Erfolg nicht gehabt hat.

Die Einsetzung in die bezeichneten Vergünstigungen kann nur erlangt werden auf Grund von Gesuchen, welche unter genauer Beachtung nachstehender Bestimmungen durch Vermittlung der kgl. Oberämter spätestens bis zum 15. März d. J. bei der Badverwaltung Wildbad einzureichen sind. Dabei wird vor allem aufmerksam gemacht, daß nur solche Gesuche in Behandlung genommen werden können, welche von den kgl. Oberämtern übergeben werden. Zur Vermeidung von Weiterungen werden diese ersucht, die Vorlagen hinsichtlich ihrer Vorchriftsmäßigkeit zu prüfen zu begünstigen.

Im Uebrigen ist hinsichtlich der Gesuche folgendes bestimmt:  
1) Sie sind zu belegen mit einem **gemeindevorständlichen, oderamtlich beglaubigten Zeugnisse**, welches zu enthalten hat:

- a. den vollständigen Namen und Wohnort, das Alter und Gewerbe des Bittstellers,
- b. dessen Prädikat, erstandene Strafen, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, namentlich auch Auskunft darüber, ob der Kranke eine Unfall-, Invaliden- oder Altersrente bezieht oder ob von einer Berufsgenossenschaft, Krankenkasse u. dgl. die Kosten der Badetur ganz oder teilweise getragen werden,
- c. eine Nachweisung darüber, daß die zur Unterstüzung verpflichteten Gemeinde- und Stiftungskassen den Bittsteller für den Gebrauch der Badetur nicht oder nicht vollständig unterstützen können.

2) Die Erklärung, daß die Armenbehörde oder eine andere zahlungsfähige Behörde oder Privatperson Sicherheit leistet für die Bedienung derjenigen Kosten, welche nicht von dem Katharinenstift bezahlt werden, z. B. für Her- und Heimreise, für längeren Aufenthalt, für Stierhall u. s. w.

Der Bittsteller ist ferner beizulegen ein eingehender **ärztlicher Krankenbericht**. Dieser muß von einem approbierten Arzte, oder einem höheren Wundarzte ausgefertigt und unterzeichnet sein und darf dem Kranken oder dessen Angehörigen nicht offen übergeben werden, sondern ist den **Gemeindebehörden stets vorzulegen**.

Der Krankenbericht hat namentlich  
a. über Entstehung und Verlauf der vorliegenden Erkrankung, sowie über die seitherige Behandlung und den gegenwärtigen Zustand die zur richtigen Beurteilung des Falles nötigen Einzelheiten alle genau zu enthalten,  
(Verweisung auf in früheren Jahren eingehende Zeugnisse ist nicht zulässig),  
b. darüber Auskunft zu geben, ob nach Ansicht des Arztes eine Badetur in Wildbad indiziert und ob durch eine solche die Herstellung des Kranken oder eine wesentliche Besserung mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist,  
c. sich bestimmt darüber auszusprechen, ob und inwieweit vermöge seines körperlichen Zustandes der Bittsteller imstande ist, sich selbst Hilfe zu leisten, namentlich ob er gehen kann oder er gefahren und getragen werden muß.

Die Bittsteller haben die nach vorausgegangener höherer Entschliessung erfolgende Einberufung durch die k. Badverwaltung zu Hause abzuwarten. Wer sich früher in Wildbad einfinden würde, könnte nur gegen Bezahlung der Taxe die Bäder gebrauchen und hätte in Ermangelung der erforderlichen Mittel zum Aufenthalte in Wildbad die Zurücklieferung in die Heimat zu gewärtigen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die fernere Genesung des Aufenthaltes der einzelnen Kranken in dem Katharinenstift ganz davon abhängt, ob die in den Zeugnissen angegebenen Verhältnisse nach dem Eintritt der Kranken mit dem Thatbestande übereinstimmend gefunden werden. Genaue Ausfertigung namentlich der **ärztlichen Krankenberichte** ist daher im eigenen Interesse der Kranken dringend notwendig.

Von den Gemeindebehörden wird mit aller Bestimmtheit erwartet, daß sie Leuten, welche nicht zu den **Armenmittelten** gehören, oder solchen, von welchen eine Belästigung der Gasse zu befürchten wäre, Zeugnisse ausstellen.

Gesuche, welche den vorstehenden Anordnungen nicht entsprechen, insbesondere solche, welche ungenügende ärztliche Zeugnisse enthalten, müßten als portopflichtige Dienststücke zur Ergänzung zurückgegeben werden.

Endlich wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nachträglich beim k. Badkommissär und beim k. Badarzt mündlich vorgebrachte Gesuche um Freibäder nur dann Berücksichtigung finden können, wenn die erforderlichen Zeugnisse beigebracht sind.

Wildbad, den 5. Januar 1903. **k. Badverwaltung.**

### Bekanntmachung.

Am 14. Februar 1903, vormittags 10 Uhr findet im Dienstgebäude des Bezirkskommandos Calw die ärztliche Untersuchung derjenigen **Volkschullehrer** und Kandidaten des Volksschulamts, welche sich im militärpflichtigen Alter befinden und am 1. April 1903 zur Ableistung ihrer 1jährigen Dienstzeit eintreten wollen, statt.

Noch nicht militärpflichtige, **taugliche** Volksschullehrer u. s. w. dürfen sich zum Diensttritt **freiwillig** bereit erklären. Der Ausstellung eines Meldecheins bedarf es in diesem Falle nicht.

Ein Recht auf die Wahl des Truppenteils haben die einzustellenden Lehrer u. s. w. nicht, doch wird etwaigen Wünschen möglichst Rechnung getragen werden.

Schriftliche Gesuche um Einstellung sind bis spätestens 5. Februar 1903 an das Bezirkskommando einzureichen.

Calw, den 2. Januar 1903.

**Königl. Bezirkskommando.**

Neuenbürg.

## Gesangbücher

von einfach bis feinst, mit und ohne Schloss, Gebet- u. Erbauungsbücher, Dölker und Benzinger: Geistliche Lieder mit Melodien, Choralbuch, Heim, Männerchöre, Christliche Vergißmeinnicht in schöner Auswahl empfiehlt **C. Meeh.**

### G. Käble, Maschinenfabrik, Backnang (Württ.)



Fahrbare Bandsägen mit Benzin-Motor zum Brennholz-Sägen und Spalten, zum Betrieb von Dreschmaschinen, Obstmühlen, Wasserpumpen etc.

Preislisten durch die Generalvertretung: Max Marbach, Stuttgart.

**HERREN**, welche Reell u. Billig bedient sein wollen, lassen sich stets unsere reichhaltigen **Muster-Collectionen** kommen. Grösstes Tuch- u. Buckskin-Lager. **Gebrüder Schmidt** PFORZHEIM.

**Seifenpulver Schneekönig** macht blendend weisse Wäsche ohne dieser zu schaden, erspart Arbeit, Zeit und Geld: In den meisten Geschäften zu haben, Fabrikant: Carl Gentner, Göppingen.

In Höfen bei Heinrich Bodamer.

### Vorschriftsmässige Formulare

Gesuchen um Aufnahme in das Katharinenstift in Wildbad zu haben bei **C. Meeh** Buchdruckerei z. Enzth.

### 400 Mk.

werden gegen doppelte Bürgschaft alsbald oder bis 1. März d. J. von einem solid. Geschäftsmann aufzunehmen gesucht. Schriftl. Off. an die Exped. d. Bl. erbeten.

Wildbad.

Reichhaltiges Lager in fertigen **Grabdenkmälern** rotes Material und Marmor, Schwarz schwed. Granit und Syenit, **Graniteinfassungen**, Billigste Preise. **F. Volkmer**, Grabsteingesch., nächst dem Friedhof.

**Zahn-Atelier** von **Arno Peetz**, Pforzheim Sedansplatz, Ecke Weiherstr. 10.

**Musten teidender** probiere die hustenstillenden und wuschschmedenden **Kaiser's Brust-Caramellen**

Maltz-Extrakt mit Zucker in fester Form. 2740 not begl. Zeugn. beweisen wie bewährt u. v. sicherem Erfolg solche bei **Husten, Heiserkeit, Katarrh und Verschleimung** sind. Dafür Angebotenes waise zurück! **Badet 25 Pfg.**

Riederlagen bei: **Wilhelm Gieß** in Neuenbürg; **Ehr. Boger** in Calmbach.

## Nach Amerika Antwerpen

mit 12000 tons grossen Doppelschrauben Dampfern der **Red Star Linie** Erstklassige Schiffe. — Mässige Preise. — Vorzügliche Verpflegung. — Abfahrten wöchentlich Samstags nach New-York. — 14-tägig Mittwochs nach Philadelphia.

Ankunft beim Agenten: **Carl Pfister**, Kaufmann in Neuenbürg.

M. 1492.21, 17045.—, 6159.46, 732.51.

38.10

72.12

810.22.

26239.40.

heiß Schaible.

besonderen Anzeige:

Gene Genssle, Soph Schwalb, erlobte

Cannstatt

annar 1903.

Bildbad.

gutes

und Dehnd

kaufen. Näheres bei

Blumenthal sen.

00 Mk.

egen gute doppelte

osfort oder per 1.

acht.

ngen in der Geschäfts-

Bl.

angesandt.

gemeines Bedürfnis

enn die verehel. Stadt-

dafür sorgen würde,

großen Mißstand ab-

ward, die Kutterfischen

tragen zu müssen,

es auch verboten ist,

nicht, denn wo soll

Küchenabfälle u. hin-

da ja die Dungenlegen

Häusern inmitten der

sanitären Gründen

sind? In anderen

gen Oberamtsstädten

rgist üblich, daß ein

ann je nach Bedürfnis

wöchentlich den In-

utterfischens abholt.

eden sämtliche Inter-

gerne die sie hiefür

ebühr bezahlen! Ein

Nebernehmer, der dies

ls Nebenverdienst be-

ante, sollte nicht schwer

sein.

dige Abhilfe bitten

viele Hausfrauen!!!

Mütterlein!

aus? wo ein?

Vater krank,

Bruder tot;

Leiden-Tran!

Not das Brot!

...

... Kinder, still!

... Gott es will!

... rauf auf Gott!

... hilft in Not!

... den 28. Jan. 1903.





## Vermischtes.

Brüssel, 19. Jan. In Belgien ist bekanntlich ebenso wie in Frankreich die bedingte Verurteilung eingeführt, die darin besteht, daß die einem strafgerichtlich Verurteilten zubilligte Strafe als überhaupt nicht ausgesprochen angesehen wird, wenn dieser sich nicht innerhalb einer bestimmten, von dem Richter festzusetzenden Frist abermals des nämlichen Vergehens schuldig macht. Diese bedingte Verurteilung wurde angewandt im Jahre 1891 in 21,193, im Jahre 1896 in 61,310 und 1899 in 68,278 Fällen. In diesem letzten Jahre waren von sämtlichen strafgerichtlichen Urteilen 61,1% solche bedingte, und von diesen 61,1% bedingt Verurteilten wurden im Ganzen von den zuchtpolizeigerichtlich Verurteilten 24,17% und von den einfach polizeilich Verurteilten 7,54% rückfällig. Aus der offiziellen Statistik über diesen Gegenstand geht ferner hervor, daß die Zahl der Rückfälligen in den letzten Jahren beständig abgenommen hat, ein Umstand, der wie so manches Andere sehr zu Gunsten jener Einrichtung spricht. Denn wenn die Strafe nicht lediglich als ein Abschreckungs-, sondern auch als Besserungsmittel wirken soll, dann wird man diesen Zweck kaum besser erreichen können als mit dem System der bedingten Verurteilung und der damit verbundenen Androhung einer definitiven und alsdann doppelten Bestrafung im Wiederholungsfalle.

20000 M. Findexlohn. Aus Wien berichtet die „N. Fr. Pr.“: In Folge einer dieser Tage ergangenen Entscheidung des obersten Gerichtshofs mußte das Postämteramt einem Infanteristen des Infanterieregiments Nr. 24 den staatlichen Findexlohn von 20000 Kr. ausbezahlen. Dieser Soldat fand eines Tages, als er mit dem Wochrapport in die Kaserne ging, auf der Straße einen mit Bindfaden umwundenen und verpackten Sack. Der Soldat hob den Sack auf, um ihn auf der Stationswache abzugeben. Unterwegs kam atemlos ein Postbediensteter daher, der mit dem Ausrufe: „Gott sei Dank, da ist ja der Postbeutel!“ dem Soldaten den Sack abnehmen wollte. Allein der Soldat gab denselben nicht aus der Hand, indem er erklärte, er müsse den vorgeschriebenen Dienstweg einhalten. Auf der Stationswache, wo der Soldat die Meldung erstattete, wurde der Postbeutel amtlich eröffnet, und es fand sich in demselben die staatliche Summe von 200000 Kronen. Der Postbeutel war unterwegs aus dem Postwagen herausgefallen. Der Infanterist reklamierte den gefehligen 10 prozentigen Findexlohn, der ihm aber vom Postämteramt mit der Begründung verweigert wurde, daß es sich hier nicht um einen Fund handle, da der Postbedienstete noch auf dem Wege den Postbeutel bei dem Soldaten entdeckte. In dem Prozesse, den der Soldat gegen das Postämteramt anstrengte, vertrat der klägerische Anwalt den Rechtsstandpunkt, daß nicht der Postbedienstete,

sondern der Soldat als Finder anzusehen sei. Wenn der Postbedienstete den Postbeutel „sand“, so habe er ihn eben bei dem Finder gefunden. Alle Instanzen entschieden zu Gunsten des Soldaten und durch das Urteil des obersten Gerichtshofes wurde das Postämteramt nicht nur zur Zahlung des Findexlohnes von 20000 Kronen sondern auch zur Tragung der Prozeßkosten von 2400 Kronen verurteilt.

Winterlawinen wüten gegenwärtig nach den „N. N.“ in den Bergen der Schweiz und fordern ihre Opfer. Das unbefähigte, alle Augenblicke vom Höhen zur Tiefe umschlagende Wetter begünstigt ihren Niedergang in ungewöhnlichem Maße. Bei Pöhlern am Berner Oberländer Stockhorn rief eine solche Rutschlawine einige Holzhacker mit sich, von denen einer lebendig begraben wurde, während die andern mit dem Schrecken davon kamen. An der Bernerstraße wurden drei Postpferde samt Schlitten und Postkoffer von einer Lawine in den Abgrund geworfen, erlitten aber glücklicherweise keinen Schaden. Uebler noch hätte es einem Major der Gotthardbefestigung, v. Wivis, ergehen können, der mit seiner Frau im Schlitten von Göschenen nach Andermatt fuhr. Kurz vor der Teufelsbrücke ließ eine Sturzlawine Pferd und Schlitten in die tiefe Reifschlucht: der Major und seine Frau konnten noch mit knapper Not abspringen, verloren aber die Kopfbedeckung. Das Pferd wurde am andern Tage noch lebend aus dem Schnee hervorgezogen, mußte aber abgethan werden.

(Der Kaufmann und der Weisse.) (Ein modernes Märchen.) „Was fang ich an, um mein Geschäft zu heben?“ Die Sorge drum beraubt mich aller Ruh. Ich könntest du nicht einen Rat mir geben?“ So rief ein Kaufmann einem Weissen zu. Der sprach: „Mein Sohn ein guter Rat ist teuer und nützt oft herzlich wenig in der That, doch billig und von Wert stets ungeheuer ist jederzeit ein gutes Injerat.“ Der Kaufmann that nach jenes weissen Wort und heute ist er der reichste Mann im Ort!

### Zur Kopfdüngung der Winterjaaten.

Infolge der sehr späten Ernte hat sich die Bestellung der Winterjaaten fast allenthalben außerordentlich verzögert, und da, wo sie auch rechtzeitig ausgeführt wurde, konnten die Bestellungenarbeiten kaum in der erforderlichen sorgfältigen Weise vorgenommen werden. Hieraus erklärt es sich auch, daß fast allgemein der augenblickliche Stand der Winterjaaten ein wenig günstiger ist, wirklich gut befindene Winterjaaten kaum vorhanden sind. Es kommt hinzu, daß infolge der fehlenden Schneedecke und der außerordentlich wechselnden Witterung während dieses Winters auch selbst die gut entwickelten Pflänzchen mehr und mehr geschädigt werden, sodaß auf gute Erträge ohne besondere Hilfsmittel kaum gerechnet werden kann. — Das Wetter kann der Landwirt nicht machen, wohl

aber ist er imstande, die Pflanzen auf andere Weise so zu kräftigen, daß sie eben den ungünstigen Witterungseinflüssen dennoch Trotz zu bieten vermögen, und geschieht dies am besten durch entsprechende Düngung. In erster Linie, und zwar sofort, ist hier überall an eine Düngung mit Phosphorsäure und Kali, also mit Thomasschlacke wie auch mit Kalisalzen, zu denken; denn werden diese jetzt sofort als Kopfdünger aufgebracht und es tritt feuchte Witterung ein, so werden sie durch die Bodenfeuchtigkeit in den Boden eingeschlüpft und zu den Pflanzenwurzeln gebracht, so daß diese also überall mit den Düngstoffen in Verbindung treten. Sobald dann das Erwachen der Pflanzen im Frühjahr eintritt, finden die Wurzeln in ihrer nächsten Umgebung reiche Mengen der nötigsten Nährstoffe und ist die sichere Folge die, daß dadurch die Entwicklung der Pflänzchen sofort aufs kräftigste gefördert wird. Folgt dann zudem noch die unbedingt nötige Stickstoffdüngung in Form von Kopfdüngung mit Chilisalpeter, und zwar zuerst sofort beim Erwachen der Vegetation im halben Quantum, und nach dem Eintritt der vollen Vegetation die zweite Hälfte, so darf erwartet werden, daß durch die infolge dessen entstehende kräftigere Bestockung sowohl die stärkere Entwicklung der einzelnen Halme einem Ausfall in den Erträgen vorgebeugt wird. Es kann deshalb nur dringend empfohlen werden, jetzt überall pro Morgen sofort 1 1/2 bis 2 Zentner hoch lösliche Thomasschlacke zu geben, außerdem je nach der Bodenbeschaffenheit bis 1 Ztr. 40% iges Kalidüngesalz. Bei leichtem Boden empfiehlt sich an dessen Stelle die Verwendung von Kainit, von welchem 3 Ztr. pro Morgen oder mehr auszureuen sind. Im Frühjahr beim Erwachen der Vegetation folgt dann zuerst eine schwache Düngung mit Chilisalpeter, vielleicht im Quantum von 40 bis 50 Pfund pro Morgen und nach 3 bis 4 Wochen dasselbe Quantum nochmal. Jedenfalls hat damit der Landmann seine volle Schuldigkeit gethan, und wird es dann auch bei einigermaßen günstiger Witterung am Erfolge nicht fehlen.

[Nacht ist süß.] Karl (nachdem er und sein kleiner Bruder abgestraft worden sind): „Wart nur, Fritz, wenn wir erst einmal groß sind und Kinder haben! Nachher hau'n wir die auch!“

[Bettlerhumor.] Bettler (zu einem Herrn, der ihm einen sehr zerrissenen Rock schenkt): „Können Sie mir nicht auch gleich die Gebrauchsanweisung dazu verehren?“

### Rätseldistichon.

Lieblingsname mit H. Ranch Knaben ruft man so. Mit G. indessen, o weh, ein Kosenamen für Mädchen.

Auflösung des Rätselrätsels in Nr. 14.  
Eine Liebe ist der andern wert.

## Aus Neuenbürgs vergangenen Tagen.

Von N. Braun.

IX.

Das alte Schloß wurde verbrannt (ein bayrischer Jährling soll es im Uebermut angezündet haben), das neue war derart verwüstet, die Treppen, überhaupt alles Holzwerk durchs Feuer zerstört, daß es von Grund auf erneuert werden mußte. Wie sehnte man sich nach dem Frieden! Und als er endlich kam, waren 2/3 der Ortschaften des Amtes verbrannt und 2/3 der Bewohner umgekommen.

Ein rohes Geschlecht war herangewachsen, das fremde Sitten und Laster (u. a. auch das Tabaktrinken, wie man das Rauchen anfangs nannte) angenommen hatte. Der Sonntag wurde entheiligt, die Kirchen waren vielfach leer, daher eine Verordnung nach der andern erschien und die Sonntagsfeier eingeschärft wurde. Wegen eines „nachdenklichen“ Kometen hielt man 1655 besondere Kometenpredigten. Wie streng die kirchliche Zucht in den nächsten Jahrzehnten gehandhabt wurde, davon einige Beispiele. Im Jahr 1673 wurden etliche junge Gesellen fürgefordert, weil sie an einem Feiertag die Predigt göttlichen Wortes versäumt. Strafe 24 Schilling. Ein Bürger wurde angeklagt, weil er an Pfingsten über Feld gegangen und die Predigt negligierter (3 Schilling). Ein anderer wurde etliche Stunden ins „Zuchthaus“ gesprochen, weil er über die Christfeiertage in Dürrenz gewesen und keinen Schein über den Besuch des dortigen Gottesdienstes vorweisen konnte. Die Magd des Schultheißen Nathen in Niebelbach war an Abend mit einer Damasthaube beim Abendmahl. Obgleich sie beteuerte, die Haube sei bloß halbheiden gewesen, mußte sie ins Zuchthaus wandern. Die ganze Gemeinde wurde mancherorts am Sonntag von der

Kanzel abgelesen und die Säumigen hatten sich hernach zu verantworten.

Die Bauern von Döbel scheinen auch keine allzu eifrigen Kirchgänger gewesen zu sein, denn sie verflagten 1609 ihren Pfarrer, „daß er gar zu fleißig mit dem Predigen sei, denn da er nur alle 14 Tage predigen sollte, so vertreibe er ihnen die Eghalten (Dienstboten) mit solchem steten Predigen am Sonntag mittags und in der Woche.“

Die Bewohner hatten sich auf den Trümmern ihrer früheren Wohnungen wieder angesiedelt und auch die Neuenbürger Schlösser waren hergerichtet worden, das alte zur Fruchtscheuer, das neue so einfach als möglich zur Wohnung des Prinzen Ulrich (1658). Mit diesen prinziplichen Herrschaften hatte Neuenbürg kein Glück, sie blieben nicht lange, und so wurde das Schloß von 1672 an den Obervoigt eingeräumt, während der Vogt in der Stadt wohnte. Welche Eigenschaften und Titel ein solcher Obervoigt hatte, davon auch ein Beispiel. Ihn redete man an als den „Bestrengen und Wösten auch Ehrhafft und Fürnehmen (Beiten Schönerer von Straubenhardt), württembergisch bestellten Obristen und Obervoigt, den gebietenden günstigen Junther und Herrn.“

Kürzer machte man's beim „Fürnehmen, ehrjamen, weißen Burgermeister der Stadt N.“ und noch einfacher beim „ehrbarn und bescheidenen Burgermeister des Fleckens Arnbach“, wie uns dies ein „pergamenter“ Brief kund und zu wissen thut.

So übertrieben wie die Titel war auch die Mode. Eine Polizeiverordnung von 1660 sucht der übermäßigen Kleiderpracht zu steuern und verbietet den Beamtenfrauen die damals noch sehr teuren Seidenzeuge und den Bürgerfrauen die kostbaren Frankfurter Häublein. Die Mode des Kriegs schien vergessen zu sein. Doch sie kamen wieder und auf lange. Eine Hungernot leitete die Drangsaljahre 1674

ein. Im Jahr darauf kamen die Franzosen, weshalb zum Schutze der Gegend eine Besatzung von 60 Reitern vom Regiment Staremberg und 30 Fußgänger nach Neuenbürg gelegt wurde. Infolge ihrer schlechten Mannszucht war die Truppe jedoch mehr eine Plage als ein Schutz.

Wie fest und tren die Wacht an der Enz gestanden, das zeigte sich am 30. Dezember 1688. Bei dichtem Schneesturm sprengt von Pforzheim her der französische Oberst Feuquieres mit 600 Dragonern, dringt zum untern Thor herein und nimmt, was zu nehmen ist. Und unsere wackeren Reichstruppen? Sie machen's zwar nicht wie Götz von Berlichingen, der den in eine Schafherde einfallenden Wölfen zurief: „Glück zu, liebe Gesellen!“ aber sie räumen den Herrn Franzosen den Platz und verschwinden durchs obere Thor. Nachdem die Feinde abgezogen, lehrte auch die tapfere Besatzung zurück. Ganz anders machtens doch die Weiber von Schorndorf im gleichen Jahr dem Nordbrenner Melac. Dieser erlaubte sich 1692 einen abermaligen Besuch im Schwarzwald, einen Besuch, von dem man in Jodelstein, Calw, Liebentzell und Hirzau noch zu erzählen weiß, und wüßens die Bewohner vergessen, dann müßten die Ruinen, die Steine reden.

Auch Neuenbürg wurde damals heehrt, zwar nicht angezündet, aber ordentlich ausgeplündert. In Gräfenhausen ging das Rathaus in Flammen auf, und Marobent's stahlen drei Glocken. Abgedankte Soldaten durchstrichen hinter den Heeren her die Gegend mit dem „Bettelrath“. Lazarette wurden zu Arnbach, Gräfenhausen und Oehrenhausen eingerichtet. Nach einigen Ruhejahren ging's 1705 aufs neue an: denn der Chronist klagt über sittliche Verwilderung, Mord und Totschlag, Raub und Brand (spanischer Erbfolgekrieg).

Redaktion, Druck und Verlag von C. Meich in Neuenbürg.